

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 24.09.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0165/15

Beratungsfolge:

Bauausschuss	06.10.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.10.2015	nicht öffentlich
Rat	14.10.2015	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 4 (16/34) "Klostermühle" - 3. Änderung

a) Beschluss über die Durchführung im beschleunigten Verfahren

b) Beschluss über den Verzicht der der Beteiligung der Öffentlichkeit

c) Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

b) Der Rat beschließt von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und der Öffentlichkeit innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel zur öffentlichen Auslegung die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

c) Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ – 3. Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Der Geltungsbereich der B-Planänderung liegt der Beschlussanlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde plant, den B-Plan Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“, durch die Aufstellung der 3. Änderung an die zukünftig geplanten gastronomischen und kulturellen Nutzungen anzupassen. Es wird auf die Beschlussvorlage Nr. FI-0161/15 verwiesen, die dem Rat bereits zur Beschlussfassung vorliegt.

Um das Planverfahren zu beschleunigen, kann es als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Danach können Flächen, auf denen bereits bestimmte alte Nutzungen bestehen, wieder nutzbar gemacht werden, Flächen nachverdichtet oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden und in einem vereinfachten Bauleitplanverfahren einer anderen Festsetzung unterzogen werden. Belange

des Naturschutzes können vernachlässigt werden, da bereits eine Nutzung auf dem Grundstück vorhanden ist und die im Plangebiet benachbarten Nutzungen negativ auf das Grundstück einwirken. Es wird somit unterstellt, dass keine wesentlichen umweltrelevanten Belange durch die Planung eingeschränkt werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 abgesehen werden, wenn ihnen in anderer Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Um die einzelnen Planungsschritte abzukürzen, sollte auf die eben genannten Verfahrensschritte verzichtet werden und für die Öffentlichkeit die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die parallele Durchführung der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Hierfür bedarf es eines Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Lageplan Nutzungen und Geltungsbereich Klostermühle